



HEIMAT. ZUKUNFT. NORDRHEIN-WESTFALEN.

WIR FÖRDERN, WAS MENSCHEN VERBINDET.

Häufige Fragen und Antworten



Erläuterungen zum Landesförderprogramm
**„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen.
Wir fördern, was Menschen verbindet.“**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

August 2018 / **aktualisiert am 25.09.2018**



Sehr geehrte Damen und Herren,

für „Heimat“ gibt es keinen allgemeingültigen Begriff: Jede und jeder wird die Frage „Was bedeutet für Sie Heimat?“ anders beantworten. Orte der Kindheit, die Familie, Freunde, Stadtviertel, für manche der Lieblings-Fußballverein, Gemeinschaften, in denen Sie sich bewegen, aufgehoben und sicher fühlen.



Aber eines eint alle Antworten: Heimat hat viel mit Traditionen zu tun, hat viel mit unsichtbaren Wurzeln eines jeden Menschen zu tun, die Halt und Orientierung und Überschaubarkeit in einer unübersichtlich gewordenen Welt bieten. Heimat hat viel mit Vertrautem zu tun.

Bei „Heimat“ geht es um das Verbindende, um die Gemeinschaft und den Zusammenhalt. Nur eine Politik, die Wert schätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann.

Und: 2018 wird auch das Ende des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen sein. Das Ende einer jahrhundertealten Industrie, die viel mit Tradition zu tun hat. Bergleute, die mit Stolz jeden Tag einfahren und eingefahren sind. Ein Zusammenhalt – ohne den es unter Tage nicht geht, weil man sich aufeinander verlassen muss. Ein Ende, was mit viel Wehmut und Tränen einhergehen und was mit neuen Anfängen verbunden sein wird. Auch das gehört zur vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen.

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“: Es ist unser Land, es ist Ihr und unser Anspruch. Heimat zu gestalten, Traditionen zu bewahren und diese nach vorne zu entwickeln. Für eine Heimat, die alle einschließt.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

Häufige Fragen und Antworten	4
1. Ziele des Landesförderprogramms	4
2. Finanzieller Rahmen 2018 bis 2022	5
3. Fünf Elemente zur Förderung der Heimat	5
3.1 Heimat-Scheck: 1.000 Projekte mal 2.000 Euro	7
3.2 Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen: Der Heimat-Preis	14
3.3 1 Euro + 1 Euro ergibt den: Heimat-Fonds	18
3.4 Sprechen wir über Heimat: Die Heimat-Werkstatt	22
3.5 Die Zeugen unserer Heimat: Das Heimat-Zeugnis	27
4. Sonder-Frage: Förderung von Stadtjubiläen	30
5. Weitere Informationen	31
Anlage 1: Örtliche Zuständigkeiten der Bezirksregierungen	32
Anlage 2: Beispielantrag für den „Heimat-Scheck“	46



HEIMAT. ZUKUNFT. NORDRHEIN-WESTFALEN.

Häufige Fragen und Antworten

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ So haben wir als Landesregierung Nordrhein-Westfalen unser Landesförderprogramm zur Förderung und Stärkung unserer Heimat überschrieben.

Tagtäglich setzen sich in unserem Land ehrenamtliche Frauen und Männer für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement unsere Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass unsere Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und sie geben diese an die nächste Generation weiter.

Mit dem Start unseres Landesförderprogrammes möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Veröffentlichung Antworten auf möglicherweise aufkommende Fragen geben.

1. Ziele des Landesförderprogramms

Welche Ziele verfolgt das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“?

Stand: 01. August 2018

Heimat ist Lebensqualität und schafft Verbundenheit in Zeiten, wo uns Vieles zu trennen scheint. Wir fördern Initiativen und Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken.

Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen. Wir fördern Heimat im Respekt vor ihrer Vielfalt: Heimat zu haben, heißt unsichtbare Wurzeln in sich zu tragen – egal, wo ein Mensch herkommt, egal wo sie oder er hingeht.



Heimat findet in Nordrhein-Westfalen ihren Ausdruck in einem solidarischen Miteinander in gegenseitigem Respekt voreinander. Heimat ist das, was in unserer Gesellschaft Menschen miteinander verbindet, was einen starken Zusammenhalt in einer aktiven Bürgergesellschaft ausmacht.

Wie auch bei der Städtebauförderung setzt die Heimat-Förderung der Landesregierung kein zentrales Leitbild von Heimat voraus oder durch, sondern lässt die Ausgestaltung in den Händen derjenigen, die Heimat vor Ort leben und tagtäglich gestalten. Statt Ergebnisse oder Planungen vorzugeben, nehmen wir die Rolle des Möglichmachens ein, die wertvollen Projekten und Ideen zur Realisierung verhilft, die es ohne Unterstützung nicht geben könnte.

2. Finanzieller Rahmen 2018 bis 2022

Wie viel Geld wird voraussichtlich für das landeseigene Förderprogramm zur Verfügung stehen?

Stand: 01. August 2018

Für das Programm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ stehen im laufenden Jahr 2018 knapp elf Millionen Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2019 sind im Entwurf für den Landeshaushalt 28,76 Millionen Euro eingeplant.

In der mittelfristigen Finanzplanung des Landes sind ab 2020 über 30 Millionen Euro jährlich für das landeseigene Förderprogramm eingeplant. Insgesamt wird die Landesregierung Nordrhein-Westfalen voraussichtlich rund 150 Millionen Euro landesweit bis 2022 zur Verfügung stellen.

3. Fünf Elemente zur Förderung der Heimat

Stand: 01. August 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird in den Jahren bis 2022 über fünf Elemente die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten, Gemeinden und in den Regionen fördern.



Mit dem klaren Bekenntnis der Landesregierung zum Erhalt des historisch-kulturellen Erbes unseres Landes, das seinen Ausdruck unter anderem in einer Verstärkung der für den Denkmalschutz zur Verfügung stehenden Landesmitteln findet, und neben der Städtebauförderung steht mit dem landeseigenen Förderprogramm ein Ansatz zur Verfügung, der dem vielfältigen ehrenamtlichen Engagement in Nordrhein-Westfalen Rechnung tragen wird.

Grundsatz

Gegenstand der Förderung allgemein

Gegenstand der Förderung sind einzelne Projekte und Maßnahmen zur Stiftung, Stärkung und Erhalt lokaler Identität, die Gemeinschaft stärken und Menschen miteinander verbinden.

Gefördert wird das Engagement von Vereinen, Organisationen, Initiativen und Kommunen zur Gestaltung unserer vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen.

Es können auch Investitionen in Gebäude, Plätze und den öffentlichen Raum, zur medialen Darstellung und Vermittlung von Heimatgeschichte sowie zur Inszenierung und Kenntlichmachung von Objekten, Landschaften, Wegen und Plätzen mit besonderer lokaler und regionaler Bedeutung gefördert werden.



Kein Gegenstand der Förderung allgemein

Laufende Betriebs- und Personalaufwendungen sind hingegen nicht zuwendungsfähig.



3.1 Heimat-Scheck: 1.000 Projekte mal 2.000 Euro

Was ist der „Heimat-Scheck“?

Stand: 01. August 2018

Diese Situation kennt jede und jeder ehrenamtlich Tätige: Man hat eine kleine, aber feine, häufig spontane Idee, für deren Realisierung es eines überschaubaren Zuschusses bedarf. Neben der Finanzierungsfrage steht dem Projekt höchstens noch Bürokratie im Weg: Schwierige Antragsverfahren mit hohen Hürden und lähmenden Vorlauf und aufwendige Abrechnungsprozeduren nach der Durchführung.

Hier setzt der „Heimat-Scheck“ an: Er ist der Möglichmacher für all solch gute Ideen und kleinen Projekte, die eigentlich gar nicht viel Geld kosten, aber einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Antrag und Verwendungsnachweis sind auf ein Minimum reduziert.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will jährlich 1.000 Projekte mit jeweils 2.000 Euro fördern: Sie sind die Wertschätzung für die grenzenlose Vielzahl von kleinen Initiativen und Projektideen, ohne die unsere Gemeinschaft ein großes Stück ärmer und eintöniiger wäre.

Grundlage für den „Heimat-Scheck“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wer ist für einen „Heimat-Scheck“ antragsberechtigt?

Stand: 01. August 2018

Mit dem „Heimat-Scheck“ fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Engagement von Vereinen, Organisationen und Initiativen (Ziffer 1.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“). Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein (Ziffer 3 der vorstehend benannten Richtlinie).

Kommunen sind für den „Heimat-Scheck“ nicht antragsberechtigt.



Was wäre aus dem „Heimat-Scheck“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 25. September 2018

Es können Maßnahmen gefördert werden, die sich mit dem Thema Heimat und Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten befassen (Ziffer 2 der Richtlinie).

Vom Grunde her wären beispielsweise folgende Projekte förderfähig:

- Relaunch einer Homepage,
- Organisation einer Sonderausstellung zu einem aktuellen Thema,
- Renovierung eines Bürgertreffs,
- Herausgabe einer Publikation zur Lokalgeschichte,
- Schulprojekte zur Aufarbeitung der Vita einer lokal bedeutsamen Persönlichkeit oder der lokalen Geschichte,
- Materialkauf zur Herrichtung einer temporären Ausstellungsfläche in einem leer stehenden Gebäude,
- ...

Die vorangegangene Aufzählung ist beispielhaft. Es können auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern – ohne dabei auszugrenzen.

Nicht förderfähig ist beispielsweise vereinsübliche Ausstattung bei Sport-, Schützen-, Musik- oder Karnevalsvereinen.

Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Scheck“?

Stand: 01. August 2018

Ja. Für den „Heimat-Scheck“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen (Ziffer 4 der Richtlinie):

- Es werden mit dem „Heimat-Scheck“ Vorhaben gefördert, die 2.000 Euro oder mehr förderfähige Ausgaben aufweisen.
- Die Vorhaben müssen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres abgeschlossen werden.



- Die Vorhaben dürfen nicht anderweitig öffentlich gefördert werden.

Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?



Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen.

Was bedeutet „keine andere öffentliche Förderung“ im Rahmen der Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Scheck“?

Stand: 01. August 2018

Die über den „Heimat-Scheck“ finanzierte Maßnahme darf nicht parallel durch andere öffentliche Förderungen des Bundes, des Landes, der Landschaftsverbände und der Kommunen finanziert werden.

Spenden oder Unterstützungen von privaten Stiftungen wie zum Beispiel der „NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege“ oder den Stiftungen der örtlichen Geldinstitute gehören nicht dazu. Sie müssen aber im Antrag aufgeführt werden.

Warum gibt es diese Einschränkung?

Stand: 01. August 2018

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass eine doppelte Förderung durch verschiedene Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen vermieden wird. Weitere öffentliche Mittel machen einen Abstimmungsbedarf zwischen diesen verschiedenen Behörden erforderlich.



Dadurch wäre die Bearbeitung deutlich aufwendiger und nähme mehr Zeit in Anspruch. Durch den Ausschluss der öffentlichen Doppelförderung kann die schnelle und unkomplizierte Bearbeitung des Antrags für den „Heimat-Scheck“ sichergestellt werden.

Darf mein Verein mehrere Anträge pro Jahr für die Ausstellung eines „Heimat-Schecks“ stellen?

Stand: 01. August 2018

Grundsätzlich können Sie mehrere Anträge pro Jahr für einen „Heimat-Scheck“ stellen, allerdings kann je Zuwendungsempfänger nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht hingegen nicht.

Können mehrere Vereine „Heimat-Schecks“ für ein und denselben Förderzweck beantragen?

Stand: 25. September 2018

Ja, das ist möglich. Klassisches Beispiel: Mehrere Vereine finden sich zusammen, um gemeinsam **ein besonderes Heimat-Projekt** zu realisieren. Diese Vereine sind bereit, eine mögliche Förderung über mehrere „Heimat-Schecks“ zusammenzulegen, um dieses Projekt für die örtliche Gemeinschaft zu realisieren.

Voraussetzung ist, dass alle Antragssteller in ihrem Antrag für den „Heimat-Scheck“ das Gemeinschaftsprojekt **mit seinem besonderen Heimatbezug** inklusive der Partner klar benennen und das Gemeinschaftliche auch im Finanzierungsplan erkennbar ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine doppelte Förderung erfolgt.

GRUNDSATZ

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung aus dem Element „Heimat-Scheck“ besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres



pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie kann mein Verein den „Heimat-Scheck“ beantragen?

Stand: 01. August 2018

Um den Bürokratieaufwand für die ehrenamtlich Tätigen zu reduzieren, sollen die Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Scheck“ möglichst elektronisch – sprich: online – bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. Es sind eine kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben beizufügen, **z. B. durch Vorlage eines förderfähigen Kostenvoranschlags.**

WICHTIG!

Eine elektronische Antragstellung ist für den „Heimat-Scheck“ ab dem 15. August 2018 möglich.

Ohne eine Original-Unterschrift geht es leider nicht. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) schreibt vor, dass die Antragstellung in jedem Fall noch schriftlich zu erfolgen hat. Daher müssen Sie den online gestellten Antrag ausdrucken, unterschreiben und an die zuständige Bezirksregierung senden.

Bitte machen Sie von der Möglichkeit der Onlineantragstellung Gebrauch. Sie beschleunigen damit das Bewilligungsverfahren und vereinfachen die Arbeit der Bezirksregierungen.

In der Anlage 1 haben wir für Sie eine Übersicht erstellt, welche Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen für Sie zuständig ist. Darüber hinaus finden Sie in der Anlage 2 ein beispielhaft ausgefülltes Musterformular als Anschauungsbeispiel.



Wann sollten wir zeitlich betrachtet den Antrag für einen „Heimat-Scheck“ stellen?

Stand: 01. August 2018

Wenn der „Heimat-Scheck“ für ein Vorhaben bewilligt wird, muss dieses Vorhaben bis zum 31. Dezember des Jahres fertiggestellt sein. Insofern empfiehlt sich grundsätzlich, je nach Umsetzungskapazitäten vor Ort, eine frühe Antragstellung, um ausreichend Zeit für die Umsetzung zu haben.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, Anträge für den „Heimat-Scheck“ bis spätestens Ende Oktober eines Jahres bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung einzureichen, damit eine mögliche Bewilligung noch in dem Jahr erfolgen kann. Aber auch in diesem Fall sind die Projekte dann bis zum 31. Dezember des Jahres umzusetzen.

Mein Verein hat einen „Heimat-Scheck“ bekommen: Was gilt es zu beachten?

Stand: 01. August 2018

Die Auszahlung der Pauschalförderung in Höhe von 2.000 Euro erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides; dies ist normalerweise einen Monat nach Zustellung des Bescheides der Fall. Dem Zuwendungsbescheid ist ein Vordruck beigelegt, mit dem Sie den sogenannten Rechtsmittelverzicht erklären können. So wird die Auszahlung der Zuwendung beschleunigt. Gerade zum Jahresende kann das erforderlich sein.

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen einfachen Verwendungsnachweis über die Ausgaben vor. Einen Muster-Verwendungsnachweis können Sie unter www.mhkgb.nrw abrufen.

Die Maßnahme, für die Sie den „Heimat-Scheck“ bekommen haben, muss bis zum 31. Dezember des Jahres abgeschlossen sein. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 28. Februar des der Förderung folgenden Jahres der bewilligenden Bezirksregierung vorgelegt werden (Ziffer 6.4 der Richtlinie).

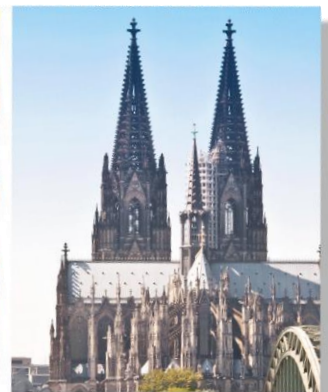


Was bedeutet §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung in Ziffer 1.2 der Förderrichtlinie?

Stand: 01. August 2018

Dem Zuwendungsbescheid liegen sogenannte Allgemeine Nebenbestimmungen (AnBest) bei. Hier sind die Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu beachten sind.

Wenn die 2.000 Euro nicht vollständig benötigt wurden, empfehlen wir Ihnen, den verbleibenden Betrag frühzeitig an die auszahlende Stelle zurück zu überweisen.



HEIMAT-SCHECK

Ihr Möglichmacher





3.2 Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen: Der Heimat-Preis

Was ist der „Heimat-Preis“?

Stand: 01. August 2018

Mit dem „Heimat-Preis“ rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort in der eigenen Stadtgesellschaft über das Thema „Heimat“ zu diskutieren.

Grundlage der Förderung aus diesem Element sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Preise sind neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere. So ermutigen wir damit zugleich neue Interessierte, sich für ihre Heimat zu engagieren, denn Heimat braucht auch immer weitere und neue Unterstützerinnen und Unterstützer. Nicht zuletzt kann man auch von den ausgezeichneten Projekten lernen, indem eine Idee andernorts übertragen wird oder den Anstoß für weitere Initiativen geben kann.

Der „Heimat-Preis“ bietet damit die Chance, landesweit eine „best-practice“-Sammlung gelungener Heimat-Initiativen sichtbar zu machen.

Wer ist für einen „Heimat-Preis“ antragsberechtigt?

Stand: 01. August 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Damit befähigt die Landesregierung – getreu dem Ziel: Heimat wächst von unten – Gemeinden und Gemeindeverbände vor Ort, dass lokale Engagement unserer zigtausend ehrenamtlichen Tätigen zu würdigen. Ein Anspruch auf Förderung besteht hingegen nicht.

Unmittelbare Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen.



Wie kann sich meine Gemeinde an dem „Heimat-Preis“ des Landes beteiligen? Was sind die Fördervoraussetzungen?

Stand: 01. August 2018

Bei einer Stadt oder Gemeinde bedarf es eines Ratsbeschlusses, dass die jeweilige Gemeinde den „Heimat-Preis“ verleihen möchte; bei einem Kreis bedarf es eines Kreistagsbeschlusses.

Der jeweilige Gremienbeschluss hat die Preiskriterien festzulegen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände würdigen im Rahmen der Teilnahme an dem Förderelement „Heimat-Preis“ das lokale Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat. Sofern die Landesregierung einen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen.

Nach erfolgtem Gremienbeschluss kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband einen Antrag an die jeweilige Bezirksregierung richten. Um den Bürokratieaufwand möglichst zu verringern, sollte die Antragstellung elektronisch erfolgen. Der jeweilige Gremienbeschluss ist der Antragstellung beizufügen.

WICHTIG!

Eine elektronische Antragstellung ist für den „Heimat-Preis“ ab dem 15. August 2018 möglich.

Ohne eine Original-Unterschrift geht es leider nicht. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) schreibt vor, dass die Antragstellung in jedem Fall noch schriftlich zu erfolgen hat. Daher müssen Sie den online gestellten Antrag ausdrucken, unterschreiben und an die zuständige Bezirksregierung senden.

Bitte machen Sie von der Möglichkeit der Onlineantragstellung Gebrauch. Sie beschleunigen damit das Bewilligungsverfahren und vereinfachen die Arbeit der Bezirksregierungen.

Vordrucke für eine schriftliche Antragstellung außerhalb des Onlineverfahrens können unter www.mhkb.g.nrw abgerufen werden.



Ab wann kann der „Heimat-Preis“ lokal das erste Mal verliehen werden?

Stand: 01. August 2018

Sofern sich eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband per Rats- bzw. Kreistagsbeschluss dafür ausspricht, lokal den „Heimat-Preis“ vergeben zu wollen und den Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt hat, kann die erste Preisverleihung im Jahr 2019 erfolgen.

Insofern ist es empfehlenswert, dass sich Gemeinden und Gemeindeverbände, die Interesse an einer Teilnahme haben, im laufenden Jahr 2018 inhaltlich über die Preiskriterien vereinbaren und noch im laufenden Jahr 2018 den erforderlichen Gremienbeschluss fassen und die Antragstellung vornehmen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird für das Jahr 2019 auf die Festlegung eines Schwerpunktes verzichten, so dass die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstvergabe eines „Heimat-Preises“ vor Ort ggf. eigene Schwerpunkte setzen können.

In welcher Art und Weise fördert die Landesregierung die Vergabe von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinde und Gemeindeverbände?

Stand: 01. August 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert im Zusammenhang mit dem Element „Heimat-Preis“ die Preisgelder. Dabei wird eine einheitliche Wort-Bild-Marke zu verwenden sein (weitere Informationen enthält der Bewilligungsbescheid).

Im Rahmen einer Zuweisung können kreisangehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro, Kreise von 10.000 Euro und kreisfreie Städte von 15.000 Euro ausloben. Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die jeweilige genannte Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar; Kosten für die Organisation oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisvergabe sind nicht förderfähig.

Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband verliehen werden.



Beginnend ab dem Jahr 2019 kann der „Heimat-Preis“ einmal jährlich vergeben werden. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres durchzuführen.

Meine Gemeinde hat den Zuschlag für die Auslobung und Verleihung des „Heimat-Preises“, beginnend ab dem Jahr 2019, erhalten: Was muss sie im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis beachten?

Stand: 01. August 2018

Die Auszahlung der Zuwendung (Preisgeld) erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VVG zu § 44 LHO vor. Ein Muster-Verwendungsnachweis enthält die Förderrichtlinie in der Anlage C.

Die Vergabe des „Heimat-Preises“ muss bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgen, in dem der Bewilligungsbescheid zugegangen ist. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 30. März des der Förderung folgenden Jahres bei der Bezirksregierung vorgelegt werden. Ziffer 6.4 der Förderrichtlinie enthält darüber hinaus weitere Hinweise, was im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis beizufügen ist.

Möglicherweise viele lokale Preise: Wird es einen Landes-Heimat-Preis geben?

Stand: 01. August 2018

Ja. Der „Heimat-Preis“ setzt sich in einer zentralen Veranstaltung auf Landesebene fort, bei der unter den lokalen Preisträgern nach Auswahl durch eine hochkarätig besetzte Jury noch einmal einige besonders ausgezeichnet werden.

Mit einem gesonderten Landes-Heimat-Preis wollen wir als Landesregierung die Patenschaften unseres Bundeslandes sowohl mit den Siebenbürger Sachsen als auch mit Oberschlesien als Zeichen der jahrzehntelangen Verbundenheit zum Ausdruck bringen. Für beide Bereiche soll ebenfalls je einen Landespreis ausgelobt werden.

„Heimat-Preis“:

**Herausragendes Engagement vor Ort würdigen
und sichtbar machen.**



3.3 1 Euro + 1 Euro ergibt den: Heimat-Fonds

Was ist der „Heimat-Fonds“?

Stand: 01. August 2018

Projekte brauchen Unterstützung und finden solche vor Ort nicht selten in Spenderinnen und Spendern, Sponsorinnen und Sponsoren oder auch durch die jeweilige Kommune.

Grundlage für den „Heimat-Fonds“ sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Fonds“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der „Heimat-Fonds“ wertschätzt sowohl die Arbeit der Initiative, die sich ein Heimat-Projekt vorgenommen hat, als auch die Unterstützung durch Wohltäterinnen und Wohltäter, die zum finanziellen Gelingen dieses Projekts beitragen.

Für die Projektumsetzung wird ein gemeinsamer, kommunal zu verwaltender Finanzrahmen (Heimat-Fonds) festgelegt. Es können lokal und regional prägende Projekte und



Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie in Nahrungsmittel und Produkten finden, gefördert werden.

Wer ist für den „Heimat-Fonds“ antragsberechtigt?

Stand: 01. August 2018

Für den „Heimat-Fonds“ sind Gemeinden und Gemeindeverbände antragsberechtigt. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht hingegen nicht.

Wie funktioniert das Prinzip des „Heimat-Fonds“?

Stand: 01. August 2018

Ausdruck des „Heimat-Fonds“ ist die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände verwalten den Finanzierungsrahmen kommunal.

Haben die Gemeinden und Gemeindeverbände von privaten oder öffentlichen Mittelgebern Spenden oder Finanzbeiträge eingeworben oder stellen die Gemeinden und Gemeindeverbände eigene Mittel zur Verfügung, wird dieser Betrag von Seiten des Landes um einen gleichhohen Betrag aufgestockt.

Der Landesanteil im Einzelfall beträgt maximal 40.000 Euro. Abweichend von VVG Nummer 2.3.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung werden die zweckgebundenen Spenden dementsprechend bei der Bemessung des Finanzrahmens (Heimat-Fonds) berücksichtigt.

Der vor Ort zu erbringende Anteil von mindestens 50 % kann bis auf einen Eigenanteil der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes von mindestens 10 % daher auch durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden.

Ein entsprechendes Antragsmuster finden Sie im Internet auf der Seite des MHKBG (www.mhkb.g.nrw.de).



Informationen zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen



Hierzu gibt es eine gesonderte Richtlinie im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, die am 28. Dezember 2017 (MBL. NRW. 2018 S. 24) veröffentlicht wurde.

Danach kann ehrenamtliches Engagement mit 15 Euro pro Stunde als Eigenleistung in das Projekt eingebracht werden.

Wie kann sich meine Gemeinde an dem „Heimat-Fonds“ beteiligen? Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen?

Stand: 01. August 2018

Es werden Vorhaben gefördert, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Darüber hinaus können Vorhaben als Einzel- oder als Verbundprojekt gefördert werden, wenn mehrere Vorhaben in einem örtlich lokalen/regionalen oder sachlichen Zusammenhang stehen. Gefördert werden Vorhaben, zu deren Finanzierung auch Spenderinnen und Spender motiviert werden, um eine örtliche Identifikation mit dem Heimat-Projekt zu erreichen.

Die Vorhaben müssen mehr als 5.000 Euro und weniger als 80.000 Euro förderfähige Gesamtausgaben haben.

Die Mittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden projektbezogen auf Antrag zugewiesen. Dabei erfolgt die Zuwendung als Anteilsfinanzierung.

Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?



Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen.

Falls es doch einmal notwendig sein sollte, bereits vor Bewilligung



mit einem Projekt zu beginnen, muss dies vorab gegenüber der zuständigen Bezirksregierung angezeigt und schriftlich durch die Bezirksregierung bestätigt werden.

Können auch grenzüberschreitende, interregionale Projekte und Vorhaben aus dem „Heimat-Fonds“ gefördert werden?

Stand: 01. August 2018

Ja. Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen können auch grenzüberschreitende, interregionale Projekte und Vorhaben, gefördert werden. Dabei kann das Projektvolumen im Einzelfall auch über 80.000 Euro liegen.

Beispiel:

Drei nordrhein-westfälische Kommunen planen ein grenzüberschreitendes Projekt mit einer oder mehreren Kommunen im nordrhein-westfälischen Grenzraum. Die maximale Projektförderung liegt dann – unter Berücksichtigung der weiteren Fördervoraussetzungen – bei 40.000 Euro Zuschuss pro beteiligter Kommune, das heißt bei drei beteiligten Kommunen ergäbe sich eine maximale Fördersumme von 120.000 Euro, mit der ein Projekt mit einem Volumen bis zu 240.000 Euro gefördert werden könnte.

Wie funktioniert die Antragstellung?

Stand: 01. August 2018

Die Gemeinden und Gemeindeverbände richten ihre Anträge schriftlich an die jeweilige Bezirksregierung. Ein Vordruck befindet sich in der Anlage zu der Förderrichtlinie oder kann unter www.mhkbq.nrw abgerufen werden.

Grundsätzlich sind eine Beschreibung der Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben und der Gesamtfinanzierung beizufügen.



Ist für die Teilnahme am „Heimat-Fonds“ ein Rats- oder Kreistagsbeschluss erforderlich?

Stand: 01. August 2018

Nein. Mit dem Zuwendungsantrag ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung darzustellen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Spenden bzw. Drittmittel und der kommunale Anteil verbindlich zugesagt sind.



3.4 Sprechen wir über Heimat: Die Heimat-Werkstatt

Was ist die „Heimat-Werkstatt“?

Stand: 01. August 2018

Jede Region, jede Stadt bzw. Gemeinde und auch jedes Stadtviertel hat prägende Besonderheiten, mit denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner identifizieren. Dies geschieht nicht immer bewusst, sondern mitunter auch unbewusst im Alltag des örtlichen Zusammenlebens.



Wir wollen Menschen miteinander darüber ins Gespräch bringen, was ihre lokale Identität ausmacht, und dafür sensibilisieren, was sie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld als Gemeinschaft verbindet.

Am Anfang einer „Heimat-Werkstatt“ steht daher immer ein offener Diskussions- und Arbeitsprozess, der die Einwohnerinnen und Einwohner und örtlich bedeutsame Organisationen in breiter Form an der Frage teilhaben lässt, was sie prägt und ausmacht.

Die „Heimat-Werkstatt“ richtet sich daher ausdrücklich auch an solche Menschen, die erst noch für ein Engagement in ihrem sozialen Umfeld aktiviert und gewonnen werden sollen. Die „Heimat-Werkstatt“ lässt daher Kommunikationskultur und Kommunikationsstrukturen entstehen und stärkt das Gemeinschaftsbewusstsein.

Grundlage für die „Heimat-Werkstatt“ sind die Fördergrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Was kann im Rahmen einer „Heimat-Werkstatt“ gefördert werden?

Stand: 01. August 2018

Es können Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die Menschen miteinander in Diskussions- und Arbeitsprozesse bringen, die die Frage behandeln, was die lokale Identität eines Viertels, eines Dorfes, einer Gemeinde oder einer Region, die auch über die Grenzen des Landes hinausgehen kann, ausmacht.

Förderungswürdig sind auch offene Kreativwerkstätten einschließlich der vorbereitenden Diskussionsprozesse.

Die Ergebnisse können anschließend in kreativ-künstlerischer Form im öffentlichen Raum umgesetzt werden, beispielsweise durch Darstellungen an örtlichen Großfassaden oder auf öffentlichen Plätzen. Die Ergebnisse einer „Heimat-Werkstatt“ werden damit auch für diejenigen, die nicht an der Erarbeitung teilgenommen haben, dauerhaft sichtbar werden.



Wer kann einen Antrag zur Förderung einer „Heimat-Werkstatt“ stellen?

Stand: 01. August 2018

Mögliche Zuwendungsempfänger können Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen sein. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung grundsätzlich möglich.

Das Projektvolumen soll mindestens 40.000 Euro betragen.

Wo kann ich einen Antrag für eine „Heimat-Werkstatt“ stellen?

Stand: 01. August 2018

Anträge sind schriftlich an die jeweilige Bezirksregierung zu richten. Den Anträgen sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung, Informationen zu Partnerinnen und Partnern sowie künstlerischer Kompetenz) sowie Kosten- und Finanzierungspläne einschließlich der Gesamtkosten beizufügen.

Ein entsprechendes Antragsmuster finden Sie im Internet auf der Seite des MHKBG (www.mhkbw.nrw). Die Onlineantragstellung ist vorerst noch nicht möglich.

Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?



Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen.

Falls es doch einmal notwendig sein sollte, bereits vor Bewilligung mit einem Projekt zu beginnen, muss dies vorab gegenüber der zuständigen Bezirksregierung angezeigt und schriftlich durch die Bezirksregierung bestätigt werden.



Können in einer Stadt mehrere „Heimat-Werkstätten“ gleichzeitig gefördert werden?

Stand: 01. August 2018

Ja, aber es muss sich um einzelne, abgrenzbare Projekte handeln.

Gibt es Beispiele, was im Zusammenhang mit einer „Heimat-Werkstatt“ gefördert werden könnte?

Stand: 01. August 2018

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend. Mit dem Förderelement der „Heimat-Werkstatt“ können offene Kreativwerkstätten, beispielsweise in einem Stadtteil, unter Begleitung durch Künstlerinnen und Künstler, die die Ergebnisse anschließend gestalterisch umsetzen gefördert werden. Auch die künstlerische Gestaltung von (Groß-)Fassaden in urbanen Räumen könnte ein Ergebnis einer „Heimat-Werkstatt“ sein.

Ist es möglich, mit einer „Heimat-Werkstatt“ die Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes zu fördern?

Stand: 01. August 2018

Die Erstellung von Integrierten Entwicklungskonzepten (oder anders benannt) ist im Zusammenhang mit Programmen aus der Städtebauförderung des Bundes und des Landes eine Fördervoraussetzung. Die „Heimat-Werkstatt“ hat den Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern über das, was sie in ihrem Viertel, Dorf oder Stadt miteinander verbindet, zum Gegenstand. Wir wollen Menschen miteinander darüber ins Gespräch bringen, was ihre lokale Identität ausmacht, und dafür sensibilisieren, was sie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld als Gemeinschaft verbindet.

Am Anfang einer „Heimat-Werkstatt“ steht daher immer ein offener Diskussions- und Arbeitsprozess, der die Einwohnerinnen und Einwohner und örtlich bedeutsame Organisatio-

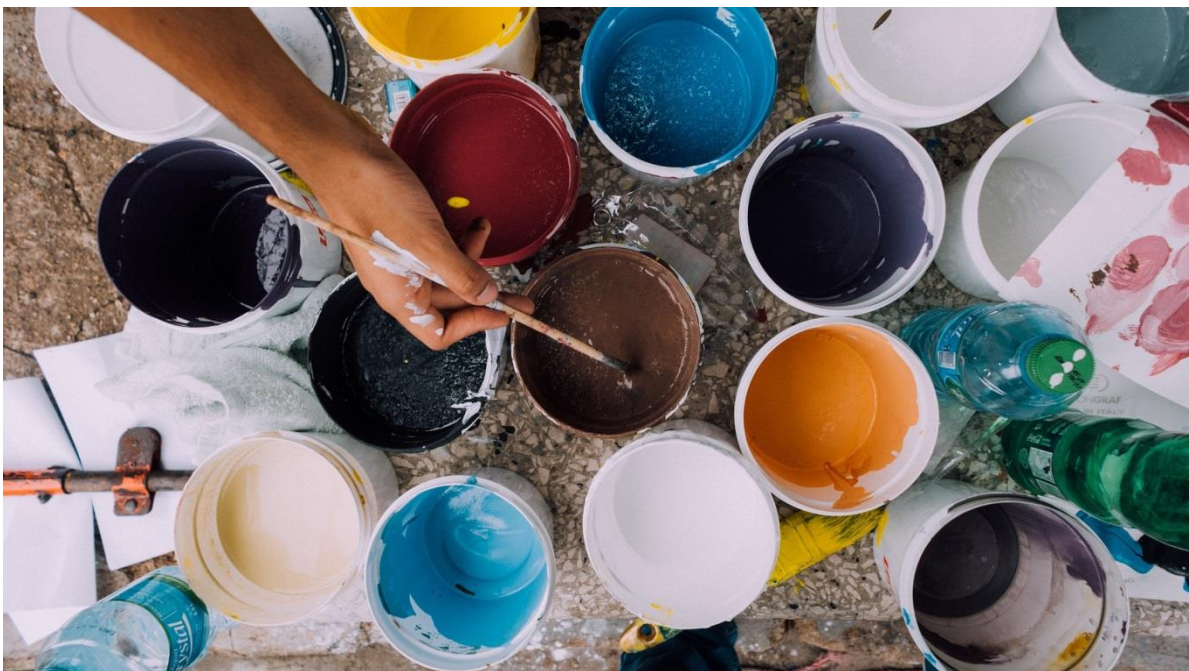
nen in breiter Form an der Frage teilhaben lässt, was sie prägt und ausmacht. Vor diesem Hintergrund ist es nicht Ziel einer „Heimat-Werkstatt“ ein Integriertes Entwicklungskonzept in der Erstellung zu fördern.

Was muss ich bei der Verwendung der Förderung für eine „Heimat-Werkstatt“ noch beachten?

Stand: 01. August 2018

Auch bei der Heimat-Werkstatt wird eine einheitliche Wort-Bild-Marke zu verwenden sein (weitere Informationen dazu enthält der Bewilligungsbescheid). Dem Zuwendungsbescheid liegen sogenannte Allgemeine Nebenbestimmungen (AnBest) bei. Hier sind die Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu beachten sind.

Verwendungsnachweise sind bis zum 30. Juni des Jahres nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Wichtig ist insbesondere, dass Sie die Bezirksregierung frühzeitig informieren, wenn es Änderungen im Finanzierungsplan und/oder im zeitlichen Ablauf des Projekts gibt.





3.5 Die Zeugen unserer Heimat: Das Heimat-Zeugnis

Was ist das „Heimat-Zeugnis“?

Stand: 25. September 2018

Bezugspunkte lokaler Identifikation sind häufig die lokale und regionale Geschichte oder besondere und prägende Bauwerke, Gebäude oder entsprechende Orte in der freien Natur. Das Wissen um lokale, identitätsstiftende Besonderheiten gehört zur Bildung aller Generationen und ermöglicht Erfahrungen an besonderen öffentlichen Orten, die dadurch auch zu „Lern-Orten“ werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will diejenigen unterstützen, die sich **in besonderer Weise** um solche Orte und Bauwerke, „Zeugen“ ihrer Heimat kümmern und die die dazugehörige Geschichte oder Tradition in zeitgemäßer und **besonders** interessanter Form aufarbeiten bzw. präsentieren.

Zugleich wird damit – je nach Projekt – ein Beitrag zur Bewahrung und Pflege derartiger Orte und Bauwerke und damit des öffentlichen Erscheinungsbildes im Ort bzw. im Stadtviertel geleistet.

Grundlage für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ bilden die gleichnamigen Fördergrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wer ist für das „Heimat-Zeugnis“ antragsberechtigt?

Stand: 01. August 2018

Mögliche Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen sein.



Wie erfolgt die Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ für was?

Stand: 25. September 2018

Für Vorhaben, die aus dem Förderelement „Heimat-Zeugnis“ gefördert werden können, beträgt das Projektvolumen mindestens 100.000 Euro.

Eine Förderung erfolgt stets als Projektförderung und wird als zweckgebundener Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung gewährt.

Die Förderhöchstbeträge betragen bei Privaten 90 % und bei Kommunen 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Diese Förderhöchstgrenzen sind in den Verwaltungsvorschriften bzw. dem Verwaltungsvorschriftengrundmuster zu § 44 LHO geregelt.

Haushaltssicherungsgemeinden können ab 2019 (geplante Änderung des Haushaltsgesetzes) für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ eine 90 %-Förderung erhalten - vorausgesetzt, der Landtag stimmt der vorgetragenen Änderung des Haushaltsgesetzes zu.

Es können Projekte und Maßnahmen gefördert werden, mit denen in herausragender Weise lokale und regionale Geschichte **sowie Traditionen aufgearbeitet und öffentlich präsentiert werden** sowie lokale und regionale Besonderheiten **sichtbar gemacht werden, die den Vorbildcharakter des Projektes hinsichtlich seiner identitätsstiftenden Wirkung für den Ort hervorheben und mit Leben füllen**. Dies umfasst auch die Einbeziehung des Präsentationssortes (Gebäude, öffentlicher Raum) sowie die Herrichtung und Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten.

Es können auch Maßnahmen förderungswürdig sein, wenn sie über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausreichen.

Als mögliche Beispiele, aber nicht als abschließende Aufzählung, kommen folgende Vorhaben in Betracht:

- Die Zugänglichmachung und Inszenierung von heimatlichen oder historischen Fundstellen,
- die Herrichtung oder Inszenierung von historischen Gebäuden, das Erstellen von Denkmal-Pfaden durch eine Gemeinde.
- ...

Dagegen liegen Projekte nicht in der Intention des Heimat-Zeugnisses, bei denen es vor allem um den Erhalt alter Bausubstanz geht ohne eine mit Blick auf „Heimat“ zukunftsweisende und tragfähige Idee für die spätere Nutzung, etwa



- der Kauf eines historischen Bauwerks ohne besondere Vorstellung, wie sich der Mehrwert für die Heimat vor Ort heben lässt,
 - z. B. ein für die Gastronomie vorgesehener (also kommerziell genutzter) historischer Bauernhof,
- die Restaurierung eines historischen Bauwerks ohne tragfähiges Nutzungskonzept mit Blick auf das Thema Heimat
 - Z. B. die Restaurierung eines stillgelegten Kinos oder eines Fachwerkhauses
- die reine Erneuerung eines Stadtparks

Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?



Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen.

Falls es doch einmal notwendig sein sollte, bereits vor Bewilligung mit einem Projekt zu beginnen, muss dies vorab gegenüber der zuständigen Bezirksregierung angezeigt und schriftlich durch die Bezirksregierung bestätigt werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Stand: 01. August 2018

Der Antrag ist schriftlich an die zuständige Bezirksregierung zu stellen. Den Anträgen sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung, Folgekosten) sowie Kosten- und Finanzierungspläne einschließlich der Gesamtkosten beizufügen.



Vordrucke für die schriftliche Antragstellung können unter www.mhkgb.nrw.de abgerufen werden.

In jedem Fall erfolgt eine Einzelprüfung des jeweiligen Antrages.

Bis wann muss ein Vorhaben, das aus dem „Heimat-Zeugnis“ gefördert wird, spätestens umgesetzt sein?

Stand: 01. August 2018

Förderungen sind auch über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren möglich.

Welche Nachweispflichten muss ich beachten?

Stand: 01. August 2018

Sofern bauliche Maßnahmen oder Investitionen gefördert werden, gelten hierfür im Einzelfall festzulegende Zweckbindungsfristen. Das bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger eine entsprechende Nutzung des Gebäudes oder der Investition über diesen Zeitraum sicherstellen muss.

4. Sonder-Frage: Förderung von Stadtjubiläen

Ist es möglich, aus dem Landesförderprogramm „Heimat“ ein Stadtjubiläum oder einzelne Elemente eines Stadtjubiläums fördern zu lassen?

Stand: 01. August 2018

Bereits jetzt erreichen uns viele Anfragen, ob aus dem Landesförderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ auch Stadtjubiläen gefördert werden können. Das Stadtjubiläum an sich kann nicht aus dem Landesförder-



programm gefördert werden, aber:

Eine Förderung von einzelnen Projekten, die mit einem Stadtjubiläum und dem örtlichen historisch-kulturellem Erbe oder mit identitätsstiftenden Projekten zum Stadtjubiläum in Verbindung stehen, können gefördert werden. Beispielsweise die Erstellung einer Festschrift durch einen örtlichen Heimatverein (über einen „Heimat-Scheck“ oder über den „Heimat-Fonds“).

5. Weitere Informationen

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Stand: 01. August 2018

Die vollständige Bekanntmachung des Programms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ können Sie unter

<https://www.mhkgb.nrw/heimat/Heimatfoerderprogramm/index.php> abrufen.

Die amtliche Veröffentlichung der Förderrichtlinien im Ministerialblatt finden Sie unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=7&l_id=10925&sg=0&val=10925&ver=1&menu=1.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35. Die Kontaktdaten können Sie der Anlage 1 entnehmen.



Anlage 1: Örtliche Zuständigkeiten der Bezirksregierungen

Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der jeweiligen Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen sowie eine Aufstellung der jeweiligen Zuständigkeiten nach Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Kontaktdaten der jeweiligen Bezirksregierung (zuständig ist jeweils das Dezernat 35):

Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg Ansprechpersonen: Philipp Reckermann, Guido Wawziniak Telefon: 02931 82-2838, -2840 E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-arnsberg.nrw.de
----------------------------------	---

Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15 32756 Detmold Ansprechpersonen: Uwe Rafflenbeul, Bärbel Mutzbauer, Marvin Rösch Telefon: 05231 71-3500, -3552, -3532 E-Mail: heimat-foerderung@brdt.nrw.de
---------------------------------	---

Bezirksregierung Düsseldorf	Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Ansprechpersonen: Marc-Ferdinand Fengels, Dierk Wilhelm Telefon: 0211 475-3692, -9256 E-Mail: heimatfoerderung@brd.nrw.de
------------------------------------	--

Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Ansprechperson: Markus Kersten Telefon: 0221 147-2228 E-Mail: markus.kersten@bezreg-koeln.nrw.de
------------------------------	---

Bezirksregierung Münster	Domplatz 1 – 3 48143 Münster Ansprechperson: Stephan Kemper Telefon: 0251 411-4021 E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-muenster.nrw.de
---------------------------------	---



VERZEICHNIS DER ÖRTLICHEN ZUSTÄNDIGKEITEN

GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Aachen	Aachen	Köln
Ahaus	Kreis Borken	Münster
Ahlen	Kreis Warendorf	Münster
Aldenhoven	Kreis Düren	Köln
Alfter	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Alpen	Kreis Wesel	Düsseldorf
Alsdorf	Kreis Aachen	Köln
Altena	Märkischer Kreis	Arnsberg
Altenbeken	Kreis Paderborn	Detmold
Altenberge	Kreis Steinfurt	Münster
Anröchte	Kreis Soest	Arnsberg
Arnsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Ascheberg	Kreis Coesfeld	Münster
Attendorn	Kreis Olpe	Arnsberg
Augustdorf	Kreis Lippe	Detmold
Bad Berleburg	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Bad Driburg	Kreis Höxter	Detmold
Bad Honnef	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Bad Laasphe	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Bad Lippspringe	Kreis Paderborn	Detmold
Bad Münstereifel	Kreis Euskirchen	Köln
Bad Oeynhausen	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Bad Salzuflen	Kreis Lippe	Detmold
Bad Sassendorf	Kreis Soest	Arnsberg
Bad Wünnenberg	Kreis Paderborn	Detmold
Baesweiler	Kreis Aachen	Köln
Balve	Märkischer Kreis	Arnsberg
Barntrup	Kreis Lippe	Detmold
Beckum	Kreis Warendorf	Münster
Bedburg	Rhein-Erft-Kreis	Köln



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Bedburg-Hau	Kreis Kleve	Düsseldorf
Beelen	Kreis Warendorf	Münster
Bergheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Bergisch-Gladbach	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Bergkamen	Kreis Unna	Arnsberg
Bergneustadt	Oberbergischer Kreis	Köln
Bestwig	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Beverungen	Kreis Höxter	Detmold
Bielefeld	Bielefeld	Detmold
Billerbeck	Kreis Coesfeld	Münster
Blankenheim	Kreis Euskirchen	Köln
Blomberg	Kreis Lippe	Detmold
Bocholt	Kreis Borken	Münster
Bochum	Bochum	Arnsberg
Bönen	Kreis Unna	Arnsberg
Bonn	Bonn	Köln
Borchen	Kreis Paderborn	Detmold
Borgentreich	Kreis Höxter	Detmold
Borgholzhausen	Kreis Gütersloh	Detmold
Borken	Kreis Borken	Münster
Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Bottrop	Bottrop	Münster
Brakel	Kreis Höxter	Detmold
Breckerfeld	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Brilon	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Brühl	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Brüggen	Kreis Viersen	Düsseldorf
Bünde	Kreis Herford	Detmold
Büren	Kreis Paderborn	Detmold
Burbach	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Burscheid	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Castrop-Rauxel	Kreis Recklinghausen	Münster



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Coesfeld	Kreis Coesfeld	Münster
Dahlem	Kreis Euskirchen	Köln
Datteln	Kreis Recklinghausen	Münster
Delbrück	Kreis Paderborn	Detmold
Detmold	Kreis Lippe	Detmold
Dinslaken	Kreis Wesel	Düsseldorf
Dörentrup	Kreis Lippe	Detmold
Dormagen	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Dorsten	Kreis Recklinghausen	Münster
Dortmund	Dortmund	Arnsberg
Drensteinfurt	Kreis Warendorf	Münster
Drolshagen	Kreis Olpe	Arnsberg
Dülmen	Kreis Coesfeld	Münster
Düren	Kreis Düren	Köln
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Duisburg	Duisburg	Düsseldorf
Eitorf	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Elsdorf	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Emmerich am Rhein	Kreis Kleve	Düsseldorf
Emsdetten	Kreis Steinfurt	Münster
Engelskirchen	Oberbergischer Kreis	Köln
Enger	Kreis Herford	Detmold
Ennepetal	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Ennigerloh	Kreis Warendorf	Münster
Ense	Kreis Soest	Arnsberg
Erkrath	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Erndtebrück	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Erftstadt	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Erkelenz	Kreis Heinsberg	Köln
Erwitte	Kreis Soest	Arnsberg
Eschweiler	Kreis Aachen	Köln
Eslohe	Hochsauerlandkreis	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Espelkamp	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Essen	Essen	Düsseldorf
Euskirchen	Kreis Euskirchen	Köln
Everswinkel	Kreis Warendorf	Münster
Extertal	Kreis Lippe	Detmold
Finnentrop	Kreis Olpe	Arnsberg
Frechen	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Freudenberg	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Fröndenberg	Kreis Unna	Arnsberg
Gangelt	Kreis Heinsberg	Köln
Geilenkirchen	Kreis Heinsberg	Köln
Geldern	Kreis Kleve	Düsseldorf
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Münster
Gescher	Kreis Borken	Münster
Geseke	Kreis Soest	Arnsberg
Gevelsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Gladbeck	Kreis Recklinghausen	Münster
Goch	Kreis Kleve	Düsseldorf
Grefrath	Kreis Viersen	Düsseldorf
Greven	Kreis Steinfurt	Münster
Grevenbroich	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Gronau (Westf.)	Kreis Borken	Münster
Gütersloh	Kreis Gütersloh	Detmold
Gummersbach	Oberbergischer Kreis	Köln
Haan	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Hagen	Hagen	Arnsberg
Halle (Westf.)	Kreis Gütersloh	Detmold
Hallenberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Haltern am See	Kreis Recklinghausen	Münster
Halver	Märkischer Kreis	Arnsberg
Hamm	Hamm	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Hamminkeln	Kreis Wesel	Düsseldorf
Harsewinkel	Kreis Gütersloh	Detmold
Hattingen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Havixbeck	Kreis Coesfeld	Münster
Heek	Kreis Borken	Münster
Heiden	Kreis Borken	Münster
Heiligenhaus	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Heimbach	Kreis Düren	Köln
Heinsberg	Kreis Heinsberg	Köln
Hellenthal	Kreis Euskirchen	Köln
Hemer	Märkischer Kreis	Arnsberg
Hennef	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Herdecke	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Herford	Kreis Herford	Detmold
Herne	Herne	Arnsberg
Herscheid	Märkischer Kreis	Arnsberg
Herten	Kreis Recklinghausen	Münster
Herzebrock-Clarholz	Kreis Gütersloh	Detmold
Herzogenrath	Kreis Aachen	Köln
Hiddenhausen	Kreis Herford	Detmold
Hilchenbach	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Hilden	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Hille	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Hörstel	Kreis Steinfurt	Münster
Hövelhof	Kreis Paderborn	Detmold
Höxter	Kreis Höxter	Detmold
Holzwickede	Kreis Unna	Arnsberg
Hopsten	Kreis Steinfurt	Münster
Horn-Bad Meinberg	Kreis Lippe	Detmold
Horstmar	Kreis Steinfurt	Münster
Hückelhoven	Kreis Heinsberg	Köln
Hückeswagen	Oberbergischer Kreis	Köln



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Hüllhorst	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Hünxe	Kreis Wesel	Düsseldorf
Hürtgenwald	Kreis Düren	Köln
Hürth	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Ibbenbüren	Kreis Steinfurt	Münster
Inden	Kreis Düren	Köln
Iserlohn	Märkischer Kreis	Arnsberg
Isselburg	Kreis Borken	Münster
Issum	Kreis Kleve	Düsseldorf
Jüchen	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Jülich	Kreis Düren	Köln
Kaarst	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Kall	Kreis Euskirchen	Köln
Kalletal	Kreis Lippe	Detmold
Kalkar	Kreis Kleve	Düsseldorf
Kamen	Kreis Unna	Arnsberg
Kamp-Lintfort	Kreis Wesel	Düsseldorf
Kempen	Kreis Viersen	Düsseldorf
Kerken	Kreis Kleve	Düsseldorf
Kerpen	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Kevelaer	Kreis Kleve	Düsseldorf
Kierspe	Märkischer Kreis	Arnsberg
Kirchhundem	Kreis Olpe	Arnsberg
Kirchlengern	Kreis Herford	Detmold
Kleve	Kreis Kleve	Düsseldorf
Köln	Köln	Köln
Königswinter	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Korschenbroich	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Kranenburg	Kreis Kleve	Düsseldorf
Krefeld	Krefeld	Düsseldorf
Kreuzau	Kreis Düren	Köln
Kreuztal	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Kürten	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Ladbergen	Kreis Steinfurt	Münster
Laer	Kreis Steinfurt	Münster
Lage	Kreis Lippe	Detmold
Langenberg	Kreis Gütersloh	Detmold
Langenfeld (Rhld.)	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Langerwehe	Kreis Düren	Köln
Legden	Kreis Borken	Münster
Leichlingen (Rhld.)	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Lemgo	Kreis Lippe	Detmold
Lengerich	Kreis Steinfurt	Münster
Lennestadt	Kreis Olpe	Arnsberg
Leopoldshöhe	Kreis Lippe	Detmold
Leverkusen	Leverkusen	Köln
Lichtenau	Kreis Paderborn	Detmold
Lienen	Kreis Steinfurt	Münster
Lindlar	Oberbergischer Kreis	Köln
Linnich	Kreis Düren	Köln
Lippetal	Kreis Soest	Arnsberg
Lippstadt	Kreis Soest	Arnsberg
Löhne	Kreis Herford	Detmold
Lohmar	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Lotte	Kreis Steinfurt	Münster
Lübbecke	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Lüdenscheid	Märkischer Kreis	Arnsberg
Lüdinghausen	Kreis Coesfeld	Münster
Lügde	Kreis Lippe	Detmold
Lünen	Kreis Unna	Arnsberg
Marienheide	Oberbergischer Kreis	Köln
Marienmünster	Kreis Höxter	Detmold
Marl	Kreis Recklinghausen	Münster
Marsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Mechernich	Kreis Euskirchen	Köln
Meckenheim	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Medebach	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Meerbusch	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Meinerzhagen	Märkischer Kreis	Arnsberg
Menden	Märkischer Kreis	Arnsberg
Merzenich	Kreis Düren	Köln
Meschede	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Metelen	Kreis Steinfurt	Münster
Mettingen	Kreis Steinfurt	Münster
Mettmann	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Minden	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Möhnesee	Kreis Soest	Arnsberg
Mönchengladbach	Mönchengladbach	Düsseldorf
Moers	Kreis Wesel	Düsseldorf
Monheim	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Monschau	Kreis Aachen	Köln
Morsbach	Oberbergischer Kreis	Köln
Much	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Mülheim a.d. Ruhr	Mülheim a.d. Ruhr	Düsseldorf
Münster	Münster	Münster
Nachrodt-Wiblingwerde	Märkischer Kreis	Arnsberg
Netphen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Nettersheim	Kreis Euskirchen	Köln
Nettetal	Kreis Viersen	Düsseldorf
Neuenkirchen	Kreis Steinfurt	Münster
Neuenrade	Märkischer Kreis	Arnsberg
Neukirchen-Vluyn	Kreis Wesel	Düsseldorf
Neunkirchen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Neunkirchen-Seelscheid	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Neuss	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Nideggen	Kreis Düren	Köln



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Niederkassel	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Niederkrüchten	Kreis Viersen	Düsseldorf
Niederzier	Kreis Düren	Köln
Nieheim	Kreis Höxter	Detmold
Nörvenich	Kreis Düren	Köln
Nordkirchen	Kreis Coesfeld	Münster
Nordwalde	Kreis Steinfurt	Münster
Nottuln	Kreis Coesfeld	Münster
Nümbrecht	Oberbergischer Kreis	Köln
Oberhausen	Oberhausen	Düsseldorf
Ochtrup	Kreis Steinfurt	Münster
Odenthal	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Oelde	Kreis Warendorf	Münster
Oer-Erkenschwick	Kreis Recklinghausen	Münster
Oerlinghausen	Kreis Lippe	Detmold
Olfen	Kreis Coesfeld	Münster
Olpe	Kreis Olpe	Arnsberg
Olsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Ostbevern	Kreis Warendorf	Münster
Overath	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Paderborn	Kreis Paderborn	Detmold
Petershagen	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Plettenberg	Märkischer Kreis	Arnsberg
Porta Westfalica	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Preußisch Oldendorf	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Pulheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Raesfeld	Kreis Borken	Münster
Rahden (Westf.)	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Radevormwald	Oberbergischer Kreis	Köln
Ratingen	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Recke	Kreis Steinfurt	Münster
Recklinghausen	Kreis Recklinghausen	Münster



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Rees	Kreis Kleve	Düsseldorf
Reichshof	Oberbergischer Kreis	Köln
Reken	Kreis Borken	Münster
Remscheid	Remscheid	Düsseldorf
Rheda-Wiedenbrück	Kreis Gütersloh	Detmold
Rhede	Kreis Borken	Münster
Rheinbach	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Rheinberg	Kreis Wesel	Düsseldorf
Rheine	Kreis Steinfurt	Münster
Rheurdt	Kreis Kleve	Düsseldorf
Rietberg	Kreis Gütersloh	Detmold
Rödinghausen	Kreis Herford	Detmold
Roetgen	Kreis Aachen	Köln
Rösrath	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Rommerskirchen	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Rosendahl	Kreis Coesfeld	Münster
Rüthen	Kreis Soest	Arnsberg
Ruppichterorth	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Saerbeck	Kreis Steinfurt	Münster
Salzkotten	Kreis Paderborn	Detmold
Sankt Augustin	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Sassenberg	Kreis Warendorf	Münster
Schalksmühle	Märkischer Kreis	Arnsberg
Schermbeck	Kreis Wesel	Düsseldorf
Schieder-Schwalenberg	Kreis Lippe	Detmold
Schlangen	Kreis Lippe	Detmold
Schleiden	Kreis Euskirchen	Köln
Schloß Holte-Stukenbrock	Kreis Gütersloh	Detmold
Schmallenberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Schöppingen	Kreis Borken	Münster
Schwalmtal	Kreis Viersen	Düsseldorf
Schwelm	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Schwerte	Kreis Unna	Arnsberg
Selfkant	Kreis Heinsberg	Köln
Selm	Kreis Unna	Arnsberg
Senden	Kreis Coesfeld	Münster
Sendenhorst	Kreis Warendorf	Münster
Siegburg	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Simmerath	Kreis Aachen	Köln
Soest	Kreis Soest	Arnsberg
Solingen	Solingen	Düsseldorf
Sonsbeck	Kreis Wesel	Düsseldorf
Spengen	Kreis Herford	Detmold
Sprockhövel	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Stadtlohn	Kreis Borken	Münster
Steinfurt	Kreis Steinfurt	Münster
Steinhagen	Kreis Gütersloh	Detmold
Steinheim	Kreis Höxter	Detmold
Stemwede	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Stolberg	Kreis Aachen	Köln
Straelen	Kreis Kleve	Düsseldorf
Südlohn	Kreis Borken	Münster
Sundern	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Swisttal	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Tecklenburg	Kreis Steinfurt	Münster
Telgte	Kreis Warendorf	Münster
Titz	Kreis Düren	Köln
Tönisvorst	Kreis Viersen	Düsseldorf
Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Übach-Palenberg	Kreis Heinsberg	Köln
Udem	Kreis Kleve	Düsseldorf
Unna	Kreis Unna	Arnsberg
Velbert	Kreis Mettmann	Düsseldorf



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Velen	Kreis Borken	Münster
Verl	Kreis Gütersloh	Detmold
Versmold	Kreis Gütersloh	Detmold
Vettweiß	Kreis Düren	Köln
Viersen	Kreis Viersen	Düsseldorf
Vlotho	Kreis Herford	Detmold
Voerde	Kreis Wesel	Düsseldorf
Vreden	Kreis Borken	Münster
Wachtberg	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Wachtendonk	Kreis Kleve	Düsseldorf
Wadersloh	Kreis Warendorf	Münster
Waldbröl	Oberbergischer Kreis	Köln
Waldfeucht	Kreis Heinsberg	Köln
Waltrop	Kreis Recklinghausen	Münster
Warburg	Kreis Höxter	Detmold
Warendorf	Kreis Warendorf	Münster
Warstein	Kreis Soest	Arnsberg
Wassenberg	Kreis Heinsberg	Köln
Weeze	Kreis Kleve	Düsseldorf
Wegberg	Kreis Heinsberg	Köln
Weilerswist	Kreis Euskirchen	Köln
Welver	Kreis Soest	Arnsberg
Wenden	Kreis Olpe	Arnsberg
Werdohl	Märkischer Kreis	Arnsberg
Werl	Kreis Soest	Arnsberg
Wermelskirchen	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Werne a.d. Lippe	Kreis Unna	Arnsberg
Werther (Westf.)	Kreis Gütersloh	Detmold
Wesel	Kreis Wesel	Düsseldorf
Wesseling	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Westerkappeln	Kreis Steinfurt	Münster
Wetter	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Wettringen	Kreis Steinfurt	Münster
Wickede	Kreis Soest	Arnsberg
Wiehl	Oberbergischer Kreis	Köln
Willebadessen	Kreis Höxter	Detmold
Willich	Kreis Viersen	Düsseldorf
Wilnsdorf	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Windeck	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Winterberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Wipperfürth	Oberbergischer Kreis	Köln
Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Wülfrath	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Würselen	Kreis Aachen	Köln
Wuppertal	Wuppertal	Düsseldorf
Xanten	Kreis Wesel	Düsseldorf
Zülpich	Kreis Euskirchen	Köln



Anlage 2: Beispielantrag für den „Heimat-Scheck“

Bezirksregierung
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Heimat-Scheck

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung¹

Maßnahme:	Sonderausstellung „Unsere Heimat – gestern, heute, morgen“ mit vier öffentlichen Diskussionsveranstaltungen.
-----------	--

1. Antragstellerin / Antragsteller	
Name / Bezeichnung	Heimatverein „Wir packen an“
Anschrift:	Heimatweg 18 55555 Vorbild
Auskunft erteilt:	Name: Peter oder Petra Heimat, Telefon-Nr.: Tel. 0172 12345678 Email: Vorname.nachname@heimatverein.de
Bankverbindung, IBAN	DE12345678901234567890
2. Maßnahme	
Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbereich	Heimatscheck
Durchführungszeitraum:	Bitte das konkrete Jahr angeben: z. B. 2018
3. Finanzierungsplan	
3.1 Gesamtkosten	3.200,00 EUR
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	3.200,00 EUR
3.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	./. Spenden: 600,00 EUR
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	= 2.600,00 EUR
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)	2.000 EUR
3.7 Eigenanteil	600,00 EUR

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.



4. Beschreibung der Maßnahme(n)	
In unserem Heimathaus wollen wir auf 16 Stellwänden plakativ darstellen: - Die wesentlichen Elemente unserer Stadtgeschichte bis 2017 - Was unsere Stadt so lebenswert macht im Jahr 2018 - Was unserer Stadt heute fehlt - Wie wir uns die weitere Entwicklung unserer Heimatstadt wünschen Durch die Ausstellung selbst und bei vier öffentlichen Diskussionsveranstaltungen mit unterschiedlichen Referentinnen und Referenten wollen wir darüber mit möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern von Vorbild ins Gespräch kommen. Eine zentrale Fragestellung wird sein: Was können wir selbst tun, um die Lebensqualität in unserer Heimatstadt zu bewahren und weiter zu verbessern?	
5. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides	
Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf die angegebene Bankverbindung, ohne gesonderten Mittelabruf.	
6. Erklärungen	
Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten, 6.2 sie / er zum Vorsteuerabzug ☒ nicht berechtigt ist, ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), 6.3 sie / er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben, 6.4 die Maßnahme in NRW durchführt, 6.5 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.	
Vorbild, 26.August 2018	P. Heimat (handschriftlich)
Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw.de

Kontakt

Stabstelle Heimat
Christoph Meinerz
E-Mail: christoph.meinerz@mhkbw.nrw.de

© August 2018 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **H-241**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.